



Gesetzliche Verpflichtung zum elektronischen Rechnungsaustausch im B2B

Anforderungen und
Herausforderungen ab 01.01.2025

Einführung einer Verpflichtung zum elektronischen Rechnungsaustausch

Der deutsche Gesetzgeber hat im Rahmen des Wachstumschancengesetzes die gesetzlichen Regelungen für den Austausch und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen aktualisiert und eine Verpflichtung für deren Nutzung auf den Weg gebracht. In diesem Dokument finden Sie einen kompakten Überblick über alle relevanten Details zu den kommenden Vorgaben.

Was ist eine elektronische Rechnung?

Mit Änderung des § 14 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zum 01.01.2025 wird nur noch zwischen zwei Rechnungsarten unterschieden: elektronische Rechnungen und sonstige Rechnungen.

Eine elektronische Rechnung ist dann verpflichtend ein strukturierter Datensatz, der der europäischen Norm EN16931 gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entspricht. In Deutschland handelt es sich dabei hauptsächlich um das Format XRechnung sowie das Format ZUGFeRD ab Version 2.0.

Alle anderen Rechnungsformate wie PDF oder auch Papier gelten dann als sogenannte „sonstige Rechnungen“, welche nur noch für einen Übergangszeitraum erlaubt sind.

Ab wann gilt eine Verpflichtung zum elektronischen Austausch?

EMPFANG VON RECHNUNGEN

Ab 01.01.2025 muss jedes Unternehmen in Deutschland in der Lage sein, elektronische Rechnungen gemäß EN 16931 annehmen zu können. Eine Ablehnung dieser Rechnungen ist nicht mehr möglich, der Vorrang der Papierrechnung entfällt.

VERSAND VON RECHNUNGEN

Spätestens zum 01.01.2028 gilt eine flächendeckende Verpflichtung zur Ausstellung und zum Empfang von elektronischen Rechnungen. Bis dahin gibt es schrittweise Ausnahmen.

	2025	2026	2027	2028
Sonstige Rechnungen mit Zustimmung des Empfängers	✓	✓	✗	✗
Sonstige Rechnungen mit Zustimmung des Empfängers & Vorjahresumsatz des Rechnungsstellers < 800.000 €	✓	✓	✓	✗
Sonstige Rechnungen per EDI mit Zustimmung des Empfängers	✓	✓	✓	✗
Elektronische Rechnungen gemäß EN16931	✓	✓	✓	✓

✓ Erlaubt ✗ Nicht erlaubt

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle B2B-Rechnungen im Inland. Cross-border Geschäfte sind von den Vorgaben nicht betroffen. Ausgenommen von den kommenden Regelungen sind Rechnungen an Endkunden (B2C), Kleinstbetragsrechnungen unter 250 € sowie Fahrausweise.

Wie kann ich die Rechnungsverarbeitung in meinem Unternehmen realisieren?

Jedes Unternehmen in Deutschland und auch der EU muss somit mittel- und langfristig auf die Verarbeitung elektronischer Belege vorbereitet sein. Für die technische Realisierung gibt es verschiedenste Lösungswege, natürlich auch immer in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und der technischen (und nicht zuletzt finanziellen) Möglichkeiten.

Erster Ansprechpartner für kleine Unternehmen sollte immer der Hersteller der Buchhaltungssoftware oder des ERP-Systems sein. Meist bieten diese modulare Lösungen für die elektronische Rechnungsbearbeitung an. Für mittelständische und größere Unternehmen gibt es hauptsächlich zwei Lösungswege, in Abhängigkeit der Anzahl der Belege und der grundsätzlichen IT-Strategie. Erste Möglichkeit wäre die Anschaffung einer Software-Lösung zur Bearbeitung der elektronischen Belege. Das kann im Rahmen eines ECM-Systems oder auch mit einer eigenständigen Rechnungslösung passieren. Zweite Möglichkeit ist die Auslagerung der Prozesse für Ein- und Ausgang an einen Dienstleister, der sämtliche Aufgaben übernimmt und (im Falle des Rechnungseingangs) am Ende nur eine Datei mit elektronischen Buchungsinformationen zur Verfügung stellt. In beiden Fällen ist die Landschaft an Produkt- und Lösungsanbietern vielfältig. B&L unterstützt Sie gern bei der Auswahl des – für Ihr Unternehmen – richtigen Weges.

Auf welchem Weg kommen die Rechnungen zukünftig in mein Unternehmen?

Der Gesetzgeber hat bisher keine Vorgaben zum Übertragungsweg der elektronischen Belege gemacht. Eine zentrale Portalpflicht für Sender und Empfänger analog dem z.B. italienischen Modell ist in Deutschland nicht zu erwarten. Aktuell stellt das BMF klar, dass die Einrichtung eines E-Mail-Postfaches und der Empfang der elektronischen Rechnungen per E-Mail ausreichend ist, um die Empfangsverpflichtung zu erfüllen. Rein rechtlich ist das ein guter Ansatz, technisch ist damit allerdings kein sicherer Übertragungsweg garantiert, so dass langfristig eine andere Lösung präferiert werden sollte. Weitere Übertragungswege können (heute schon) Portalschnittstellen in verschiedensten Ausprägungen sein (z.B. auch das PEPPOL-Netzwerk).

Kann ich meine bestehende EDI-Lösung weiter nutzen?

Nachdem zu Beginn heftig über den elektronischen Datenaustausch (electronic data interchange – kurz: EDI) diskutiert wurde und dieser nicht rechtskonform sein sollte, hat sich die Finanzverwaltung in dieser konkreten Frage mittlerweile anders positioniert. Ab 01.01.2028 können EDI- und auch andere, zwischen einzelnen Austauschparteien individuell vereinbarte, elektronische Formate genutzt werden, wenn diese verpflichtend die steuerlich relevanten Informationen gemäß der bereits erwähnten CEN-Norm EN16931 enthalten. Ziel ist es, auch diese Formate ab 2028 ausschließlich elektronisch auszuwerten und die steuerlichen Informationen elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Welche Herausforderungen sind zu erwarten?

Größte Herausforderung dürfte tatsächlich die Einbindung der kleinen und Kleinstunternehmen werden. Aktuell werden dort oft noch Rechnungen mit Microsoft Office erstellt und als PDF oder auch in Papierform versendet. In der Eingangsbearbeitung gibt es teilweise Modelle, in denen die Buchhaltung über externe Partner erfolgt und die Belege nur weitergereicht werden (z.B. über ein Steuerbüro). Auch für diesen Fall muss eine Lösung gefunden werden, die eine Annahme strukturierter elektronischer Daten ermöglicht. Insgesamt muss sich der Markt der Lösungsanbieter und Dienstleister weiterentwickeln, um auch bezahlbare Möglichkeiten für Rechnungssteller und -empfänger mit geringen Volumina zu schaffen.

Eine weitere große Herausforderung werden spezielle Anforderungen aus bestimmten Branchen sein. Das BMF stellt im aktuellen Entwurf eines Schreibens zur E-Rechnung klar, dass die technische Abbildung der Besonderheiten über Erweiterungen (extensions) zur XRechnung möglich sein werden. In den gelebten Prozessen stellt sich aber trotzdem die Frage der Umsetzbarkeit. So muss ein Gastronom, der zukünftig einen Bewirtungsbeleg für ein Geschäftsessen ausstellen möchte, die bereits erwähnte Grenze von 250 € beachten. Darüber liegende Rechnungen unterliegen auch in diesem Fall der Verpflichtung zum elektronischen Austausch. Ähnliches gilt beispielsweise für die Hotellerie. Dort muss zukünftig der Gast befragt werden, ob die Übernachtung geschäftlich abgerechnet wird und bei einem Preis über 250 € gilt auch hier die E-Rechnungspflicht und der Beleg muss per XRechnung oder ZUGFeRD bereitgestellt werden. Und Hotellerie und Gastronomie sind nur zwei Beispiele von Branchenspezifika, die es bei der E-Rechnungspflicht abzubilden gilt.

Wie kann B&L Sie unterstützen?

Als produktneutrales und unabhängiges Beratungshaus unterstützen wir Ihr Unternehmen – egal welcher Größenordnung – bei der Lösungsfindung und Realisierung der E-Rechnungsverpflichtung ab 01.01.2025. Natürlich sind wir jederzeit auch als verlässliche Berater zur aktuellen rechtlichen und fachlichen Situation für Sie da. Durch unsere aktive Mitarbeit in verschiedenen Gremien und Verbänden, liegen uns frühzeitig die jeweils gültigen Regelungen und Informationen vor.

Sollten Sie eine Schulung oder ein Webinar zu dem Thema durchführen wollen, stehen wir auch dafür gern als Referenten zur Verfügung. Fragen Sie uns gern mit Ihrer konkreten Problemstellung an.



Ihr Ansprechpartner

CHRISTIAN BRESTRICH
Geschäftsführer

Mobil: +49 176 30 41 65 55

E-Mail: brestrich@bul-consulting.de

Website: www.bul-consulting.de



**B&L - Ihr Partner für
den digitalen Wandel**